

Softwarelizenzbedingungen der think project! International GmbH & Co. KG

Stand: 10.11.2009

Präambel

Diese Softwarelizenzbedingungen („Bedingungen“) werden zwischen dem Lizenzgeber der think project! International GmbH&Co.KG („think project! International“) und dem Kunden vereinbart.

1 Anwendungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1 Die vorliegenden Softwarelizenzbedingungen regeln die Bedingungen, zu denen think project! International dem Kunden ab dem Tag des Inkrafttretens die lizenzierte Software im Sinne von Ziffer 2.1 liefert und dem Kunden diesbezügliche Nutzungsrechte einräumt. Dabei sind weitergehende Leistungen, wie die Installation oder Anpassung der lizenzierten Software an die Systemumgebung oder die individuellen Bedürfnisse des Kunden ebenso nicht Bestandteil der von think project! International geschuldeten Leistungspflicht, wie eine eventuelle Einweisung oder Schulung des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter. Solche Zusatzleistungen sind gesondert zu beauftragen und unterliegen gesonderten Vertragsbedingungen.
- 1.2 Die Überlassung lizenzierter Software und das Erbringen von Softwarepflegeleistungen setzen jeweils das Zustandekommen eines diesbezüglichen Einzelvertrages voraus.
- 1.3 think project! International ist nur auf der Grundlage dieser Bedingungen zu einem Vertragsschluss mit dem Kunden bereit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn think project! International dessen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder diese nicht in Widerspruch mit den vorliegenden Bedingungen stehen.

2 2 Definitionen

- 2.1 „Lizenzierte Software“ bezeichnet die in einem Bestellformular aufgeführten Softwareprodukte der think project! International (nur in maschinenlesbarem Objektcode) einschließlich der von think project! International hierzu bereit gestellten Handbücher und sonstiger von think project! International eventuell mitgelieferter Endbenutzerdokumentation (im Folgendem zusammenfassend als „Dokumentation“ bezeichnet).
- 2.2 „Systemumgebung“ bezeichnet die Anzahl und den Typ von Computern (einschließlich Computermodell und Betriebssystem) wie im jeweiligen Bestellformular angegeben. Systemumgebung ist auch ein Typ von Computern und/oder Software, welcher bzw. welche dem/der im Bestellformular angegebenen entspricht.
- 2.3 „Bestellformular“ bezeichnet ein zur Bestellung der lizenzierten Software und/oder zur Bestellung von Softwarepflegeleistungen verwendetes Dokument einschließlich der Auftragsformulare des Kunden, das alle erforderlichen Informationen enthält, die think project! International zur Erfüllung einer Bestellung benötigt. Alle Bestellformulare müssen die vorliegenden Bedingungen wirksam einbeziehen.
- 2.4 „Masterkopie“ bezeichnet jenes Vervielfältigungsstück der lizenzierten Software und/oder der Dokumentation, das think project! International dem Kunden liefert.

- 2.5 „CISG“ bezeichnet das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Union Nation Convention and Contracts for the International Sales of Goods).
- 2.6 „Nutzungsrechte“ sind Rechte, die der Lizenzgeber dem Lizenznehmer einräumt.
- 2.7 „Sachmangel“ entspricht der Definition des Sachmangels in § 434 BGB.
- 2.8 „Schutzrechte“ sind gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte.

3 Nutzungsrechte

- 3.1 Die lizenzierte Software ist urheberrechtlich geschützt. think project! International gewährt dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht, die lizenzierte Software dauerhaft auf der im Bestellschein definierten Systemumgebung, Standort und Systemumgebung zu nutzen, sofern im Bestellschein dies nicht anderweitig geregelt ist. Ist die im Bestellschein definierte Umgebung vorübergehend nicht einsatzfähig, hat der Kunde das Recht, die lizenzierte Software während dieser Zeit auf einer anderen Systemumgebung zu nutzen, die der im Bestellschein definierten Systemumgebung entspricht.
- 3.2 Die Nutzung der lizenzierten Software ist auf die Anzahl der Benutzer beschränkt, die im Bestellschein angegeben sind. Der Kunde darf die lizenzierte Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von solchen Unternehmen abzuwickeln, die mit ihm im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbunden sind („Konzernunternehmen“).

Insbesondere sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von think project! International erlaubt:

- b) ein Rechenzentrumsbetrieb oder
 - c) das vorübergehende zur Verfügungenstellen der lizenzierten Software (z.B. als Application Service Providing) für andere als Konzernunternehmen oder
 - d) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Konzernunternehmen sind, oder
 - e) die gewerbliche Weitervermietung
- 3.3 Vervielfältigungen der lizenzierten Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Käufer darf von der lizenzierten Software Sicherungskopien nach den Regeln der Technik in notwendigem Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.
Hat der Käufer die lizenzierte Software im Wege des Online-Downloads erworben, ist er berechtigt, die Software bei Weitergabe nach § 6 auf einen Datenträger zu kopieren. Im Übrigen erschöpft sich das Recht des Verkäufers an der Onlinekopie in gleicher Weise als hätte der Käufer die Software auf Datenträgern erhalten.
 - 3.4 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software nur insoweit befugt, als das Gesetz solche unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigt, gestattet er think project! International zwei Versuche, den

Fehler zu beseitigen. Dem Kunden stehen an den Bearbeitungen eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte – über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus – nicht zu. think project! International kann jedoch – gegen angemessene Vergütung – die Einräumung eines nichtausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrecht mit dem Recht der Unterlizenzvergabe verlangen.

- 3.5 Der Kunde verpflichtet sich, die lizenzierte Software nicht in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Der Kunde ist insbesondere zur Dekompilierung, Reverse Engineering und Disassemblierung der Software nur in den gesetzlichen Grenzen berechtigt und erst, wenn think project! International nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, berechtigt, Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.

think project! International weist den Kunden in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass bereits geringfügige Eingriffe in die lizenzierte Software zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der lizenzierten Software und eventuell in der Systemumgebung führen können. Der Kunde wird daher vor eigenmächtigen Eingriffen in die lizenzierte Software gewarnt; er trägt das diesbezügliche Risiko allein.

- 3.6 Der Kunde verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung der lizenzierten Software sichergestellt ist.
- 3.7 Überlässt think project! International dem Kunden im Rahmen von Nachbesserungen oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Ergänzungen des Benutzerhandbuches) oder eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes (z.B. Update, Upgrade), die früher überlassene Vertragsgegenstände („Altsoftware“) ersetzt, unterliegen diese den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Stellt think project! International eine Neuauflage des Vertragsgegenstandes zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Käufers nach diesem Vertrag auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen von think project! International, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. think project! International räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen der Vertragsgegenstände nebeneinander genutzt werden dürfen.

4 Schutz- und Verwertungsrechte

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, die in der lizenzierten Software enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten, sowie in alle vom Kunden hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbaren Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, das Lizenzmaterial ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen. Dies gilt auch für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Kunden. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzmaterials für den Kunden bei diesem aufhalten. Er wird think project! International unverzüglich benachrichtigen, sobald er von einer Nutzungsrechtsverletzung Kenntnis erlangt.

- 4.3 think project! International wird den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die lizenzierte Software in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden. think project! International ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen Kosten und Schäden freizustellen, soweit diese nicht auf dessen pflichtwidrigem Verhalten beruhen. Der Kunde wird think project! International unverzüglich schriftlich und umfassend von derartigen behaupteten Ansprüchen Dritter unterrichten. Er ermächtigt think project! International hiermit, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich oder außergerichtlich allein zu führen.
- 4.4 Sind gegen den Kunden Ansprüche gemäß Ziffer 4.3 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann think project! International auf ihre Kosten die lizenzierte Software in einem für den Kunden zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet think project! International dem Kunden für den nach ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden nach Maßgabe von Ziffer 9.

5 Weitergabe

- 5.1 Der Kunde darf die lizenzierte Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der lizenzierten Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die lizenzierte Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird. Das gleiche gilt bei unentgeltlicher Überlassung.
- 5.2 Die Weitergabe der lizenzierten Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von think project! International. Diese erteilt die Zustimmung, wenn
- der Kunde think project! International schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der lizenzierten Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat und
 - der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber think project! International mit den hier vereinbarten Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt.
 - der Dritte die lizenzierte Software auf der im Bestellschein definierten Systemumgebung betreibt.

6 Lieferung/Höhere Gewalt

- 6.1 Die lizenzierte Software wird mangels anderer Absprachen in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.
- 6.2 think project! International bewirkt die Lieferung, indem sie nach ihrer Wahl entweder
- dem Kunden eine (1) Programmkopie der Software auf maschinenlesbaren Datenträger, sowie die im Bestellformular vereinbarte Anzahl der Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt oder
 - die Software in einem Netz abrufbar bereitstellt und dies dem Auftraggeber mitteilt, sowie ihm die im Bestellformular vereinbarte Anzahl der Exemplare der Anwendungsdokumentation überlässt.

- 6.3 Die Speicherung von Daten auf transportablen Datenträgern dient zu Transportzwecken. Die zweckmäßige Sicherung der übergebenen Daten obliegt dem Kunden.

7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde übernimmt im Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von think project! International bei Durchführung des Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

8 Sach- und Rechtsmängel; Sonstige Leistungsstörungen; Verjährung

- 8.1 think project! International haftet nach den Regeln des Kaufrechts für die vereinbarte Beschaffenheit der lizenzierten Software und dafür, dass der Nutzung der lizenzierten Software im vertraglichen Umfang durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Haftung für die Freiheit der lizenzierten Software von Rechten Dritter gilt jedoch nur für das zwischen den Parteien vereinbarte Bestimmungsland, in dem die Vertragsgegenstände verwendet werden sollen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt die Haftung für das Land, in dem der Kunde seinen Geschäftssitz hat.

- 8.2 think project! International haftet bei Sachmängeln zunächst durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt sie nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel; als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn think project! International den Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Bei Rechtsmängeln leistet think project! International zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft sie nach ihrer Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der lizenzierten Software oder an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software.

think project! International ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zumindest einen angemessenen Teil der Vergütung für die lizenzierte Software bezahlt hat.

- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, einen Softwarestand (Updates, Upgrades, Patches) zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen Nachteilen führt.
- 8.4 Schlagen zwei Versuche der Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Er hat dabei ausdrücklich und schriftlich darauf hinzuweisen, dass er sich das Recht vorbehält, bei erneutem Fehlschlagen vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Schlägt die Nachbesserung auch in der Nachfrist fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern, außer es liegt ein unerheblicher Mangel vor. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen leistet think project! International im Rahmen der unter Ziffer 9 festgelegten Grenzen. think project! International kann nach Ablauf einer gemäß Satz 1 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt. Nach Fristablauf geht das Wahlrecht auf think project! International über.
- 8.5 Erbringt think project! International Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann sie hierfür Vergütung entsprechend ihrer üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel

nicht nachweisbar oder dem Kunden zuzurechnen ist. Zu vergüten ist außerdem der Mehraufwand auf Seiten von think project! International, der dadurch entsteht, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

- 8.6 Aus sonstigen Pflichtverletzungen von think project! International kann der Kunde Rechte nur herleiten, wenn er diese gegenüber think project! International schriftlich gerügt und ihr eine Frist zur Abhilfe eingeräumt hat. Das gilt nicht, soweit nach der Art der Pflichtverletzung eine Abhilfe nicht in Betracht kommt. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Ziffer 9 festgelegten Grenzen.
- 8.7 Die Verjährungsfrist für alle Mangelhaftungsansprüche beträgt ein (1) Jahr und beginnt mit der Lieferung bzw. Bereitstellung der lizenzierten Software; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche gleich welcher Art gegenüber think project! International. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von think project! International, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 I Nr. 1 a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

9 Haftung

- 9.1 In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet think project! International Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
think project! International haftet für Schäden, die durch das Fehlen einer vereinbarten Beschaffenheit entstanden sind, sowie für Schäden, die think project! International vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
think project! International haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. think project! International gleicht jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten typische und voraussehbare unmittelbare Schäden aus. Vom unmittelbaren Schaden sind nicht umfasst (ohne darauf beschränkt zu sein): entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Programmen oder Daten, Nutzungsausfall, Transaktionsverlusten, verpasste Gelegenheiten, usw.
- 9.2 Unberührt bleibt eine etwaige Haftung von think project! International bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10 Geheimhaltung und Datenschutz

- 10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Zu den Betriebsgeheimnissen von think project! International gehören auch die lizenzierte Software und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.
- 10.2 Der Kunde wird die lizenzierte Software Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu der lizenzierten Software gewährt, über die Rechte von think project! International an der lizenzierten Software und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Anfang nach Ziffer 12.1 verpflichten,

soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

- 10.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für die Betriebsgeheimnisse, die
- a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren;
 - b) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind;
 - c) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nichtrechtswidrige Weise und ohne Einschränkung im Bezug auf die Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind;
 - d) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind;
 - e) gemäß Gesetz, behördentlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber unverzüglich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen, bzw. Entscheidungen oder
 - f) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieses Vertrages gestattet ist.

- 10.4 think project! International hält die Regeln des Datenschutzes ein, insbesondere wenn ihr Zugang zum Betrieb oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird. Sie stellt sicher, dass ihre Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichtet sie sich, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. think project! International bezweckt keine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag des Käufers. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemäßen Leistungen von think project! International. Die personenbezogenen Daten werden vom Verkäufer in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

11 Ende des Nutzungsrechts an der lizenzierten Software

In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Nachlieferung) gibt der Kunde alle Lieferungen der Vertragsgegenstände unverzüglich heraus und löscht sämtliche Kopien, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber der think project! International.

12 Schlussvorschriften

- 12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der think project! International auf einen Dritten übertragen. § 354 a HBG bleibt unberührt.
- 12.2 Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 12.3 Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der lizenzierten Software ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz von think project! International, sofern der Kunde Unternehmer ist oder keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nach Wirksamwerden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Klagt think project! International, ist sie auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz von dem nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen bleibt unberührt.